

Wasserordnung

Gartensparte „Frohe Zukunft“ e. V., 01594 Stauchitz, Urnenfeldstraße

Das Betreiben einer Wasserversorgungsanlage als Gemeinschaftseinrichtung der Kleingartenanlage erfordert, Verantwortung, Rechte und Pflichten von Verein und Kleingärtnern zu regeln.

1. Grundlagen

Das Wasserleitungsnetz des Vereins ist Eigentum des Vereins und umfasst alle Hauptversorgungsleitungen und Einrichtungen für ihren Betrieb. Die Anschlussleitungen zu den Gärten sind nicht Bestandteil des Wasserleitungsnetzes des Vereins und werden von den einzelnen Pächtern errichtet, gewartet und finanziert. Die Errichtung eines neuen Anschlusses für eine Parzelle ist beim Vorstand zu beantragen.

2. Betrieb der Anlage

- 2.1. Jeder Pächter ist berechtigt, aus dem Wasserleitungsnetz Wasser zu entnehmen. Voraussetzung ist der Einbau eines Absperrventils und einer neuen geeichten Wasseruhr. Die Abnahme erfolgt durch den für die Parzelle zuständigen Verantwortlichen.
- 2.2. Nach einer Betriebszeit von 5 (fünf) Jahren ist die Wasseruhr zu erneuern oder eichen zu lassen. Das ist beim Einbau dem zuständigen Verantwortlichen nachzuweisen.
- 2.3. Die Wasserkosten sind Bestandteil der Jahresrechnung. Grundlagen für die Berechnung sind:
 - der von der Wasserwirtschaft festgelegte Wasserpreis u. Grundgebühr
 - die Betriebskosten für die Anlage
 - der jährliche Wasserverbrauch entsprechend dem Stand der Unterzähler
 - die Wasserverluste in der Anlage, einschließlich Spartenheim
- 2.4. Das Wasserleitungsnetz wird als Sommerleitung betrieben. Das Wasser wird im Frühjahr durch die vom Verein beauftragten Gartenfreunde angestellt. **Vor** dem Anstellen wird von den Verantwortlichen der Einbau der Wasseruhren kontrolliert und die Uhren neu plombiert. Im Herbst wird das Wasser abgestellt. **Vor** dem Abstellen werden von den Verantwortlichen die Wasseruhren abgelesen und die Unversehrtheit der Plomben kontrolliert. Der Ausbau der Wasseruhren durch die Pächter darf erst **nach** dem Ablesen erfolgen. Jeder Pächter ist verpflichtet, vor dem Ausbau die Wasseruhr selbst nochmals abzulesen.
- 2.5. Die in der Jahresinformation festgelegten Termine des An- und Abstellens der Wasserversorgungsanlage und das damit verbundene Ablesen der Wasserzähler sind für alle Gartenfreunde verbindlich. Die Anwesenheit des Gartenfreundes oder eines Beauftragten ist unbedingt abzusichern. Bei unbegründeter Nichtanwesenheit, bei nicht eingebauter Wasseruhr oder offener Jahreswasserkosten wird der Anschluss durch einen Blindstopfen außer Betrieb gesetzt. Die Sperrung und die neue Inbetriebsetzung wird durch eine Fachperson durchgeführt. Die Kosten trägt der Pächter.

2.6. Der Vorstand und die Verantwortlichen sind berechtigt, auch ohne Anwesenheit des Pächters, zum Zwecke des Ablesens und Plombierens der Zähler sowie zur Kontrolle des ordnungsgemäßen Einbaus der Zähler und auch für Stichprobenkontrollen die Gärten zu betreten.

3. Wartung und Instandsetzung

3.1. Die Wartung und Instandhaltung des Wasserleitungsnetzes werden durch den Verein organisiert.

3.2. Für die Wartung und Instandhaltung der Anschlussleitung in den einzelnen Parzellen, einschließlich der Wasseruhren und Absperrhähne, ist der jeweilige Pächter verantwortlich.

4. Schlussbestimmungen

Diese Wasserordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung zur nächsten Jahreshauptversammlung 2013 in Kraft.

Sie gilt als Anlage 3 der Satzung.